

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 158/08 B

L 9 AL 63/03 (Bayerisches LSG)
S 6 AL 344/00 (SG Landshut)

Breiteneicher GmbH,
Bahnhofstraße 2, 84137 Vilsbiburg,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2009 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. August 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung vom 18. Dezember 2008 nicht gerecht. Soweit die Klägerin als Frage formuliert, ob die zwischen ihr und den streitgegenständlichen Firmen geschlossenen Verträge über die Verwendung der ausländischen Arbeitnehmer als Arbeitnehmerüberlassungs- oder Werk- bzw Dienstverträge anzusehen sind, wird damit schon keine Rechtsfrage mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Breitenwirkung aufgeworfen, sondern ersichtlich die fallbezogene Richtigkeit der Entscheidung des Landsozialgerichts (LSG) thematisiert. Im Übrigen hat sich die Klägerin auch nicht mit der hierzu ergangenen - vom LSG zum Teil zitierten - Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (<BSG>, Urteil vom 11. Februar 1988 - 7 RAr 5/86; zuletzt BSG, Urteil vom 29. April 2004 - B 11 AL 3/04 R - BSGE 92, 294 = SozR 4-4215 § 9 Nr 1) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG, Urteil vom 30. Januar 1991 - 7 AZR 497/89 = BAGE 67, 124; zuletzt BAG, Urteil vom 6. August 2003 - 7 AZR 180/03) zur Abgrenzung von Arbeitnehmerüberlassungs- und Werkverträgen auseinandergesetzt. Ebenso zielt auch die weitere von der Klägerin formulierte Frage, ob und inwieweit bei der Berechnung der Höhe der Umlage auf tarifliche Löhne im Baugewerbe sowie auf im Bußgeldverfahren ermittelte Arbeitsstunden abgestellt werden kann, auf die Einzelumstände des konkreten Falles (vgl hierzu zuletzt BSG, Beschluss vom 28. Januar 2009 - B 11 AL 180/08 B). Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang unzureichende Ermittlungen des Bruttoarbeitsentgelts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung rügen sollte, ist darauf hinzuweisen, dass die Nichtzulassungsbeschwerde auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dergleichen behauptet die Klägerin nicht.



- 4 Dahingestellt bleiben kann demgegenüber, ob die weitere Frage nach den Voraussetzungen für den Nachweis und den Zeitpunkt des bedingten Vorsatzes iS des § 25 Abs 1 Satz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) Rechtsfragencharakter hat. Denn jedenfalls versäumt die Beschwerdebegründung, den Klärungsbedarf angesichts der vorhandenen und vom LSG teilweise auch zitierten Rechtsprechung des BSG aufzuzeigen (vgl hierzu zuletzt BSG, Urteil vom 21. März 2007 - B 11a AL 15/06 R = SozR 4-2400 § 25 Nr 1). Dies gilt entsprechend für die weitere von der Klägerin formulierte Frage, ob der vor einem Sozialgericht unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossene Vergleich über Sozialversicherungsbeiträge, in dem festgehalten wurde, dass der Rechtsstreit in vollem Umfang seine Erledigung findet, eine Rechtsbindung mit der Maßgabe erzielt, dass auch die Winterbau-Umlage hiervon erfasst wird. Denn hierzu hätte es zumindest einer Erörterung der Revisibilität des abgeschlossenen Vergleichs bedurft (vgl § 162 SGG; vgl hierzu Meyer-Ladewig, SGG, 9. Aufl, § 162 RdNr 3c mwN). Nicht anders verhält es sich, soweit die Beschwerdebegründung schließlich die Frage aufwirft, ob aus dem Umstand, dass trotz eines begründet erhobenen Widerspruchs die Behörde nicht tätig wurde, sowie aus der weiterhin unbeanstandet laufenden Entrichtung der Winterbau-Umlage für einen bestimmten Zeitraum ein Umstandsmoment im Sinne der Verwirkung gefolgert werden kann. Denn auch in diesem Fall lassen die Ausführungen der Klägerin keinerlei Auseinandersetzung mit der zur Verwirkung speziell auch im Zusammenhang mit der Winterbau-Umlage vorhandenen und von der Vorinstanz ebenfalls zitierten Rechtsprechung des BSG erkennen. Dass die Klägerin mit der Entscheidung des LSG nicht einverstanden ist und diese insgesamt für unzutreffend hält, reicht für eine Zulassung der Revision nicht aus (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr; vgl ferner Becker, Die Nichtzulassungsbeschwerde, SGB 2007, 261, 266 mwN).
- 5 Die unzulässige Beschwerde ist daher zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG, da der Rechtsstreit vor Inkrafttreten des 6. SGG-Änderungsgesetzes <6. SGG-ÄndG> vom 17. August 2001 (BGBl I 2144) am 2. Januar 2002 anhängig wurde (Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGG-ÄndG).

